Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 Nr. 25.

(Nr. 11370.) Gesetz zur Abänderung des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes. Vom 14. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Im § 109 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) werden aus dem Verzeichnisse der vom Kreis- (Stadt-) Ausschusse (Magistrat, kollegialischen Gemeindevorstande) zu genehmigenden Anlagen die nachfolgenden gestrichen: Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, Schnellbleichen, Stärkefabriken, Darmsaitenfabriken, Leimsiedereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstoffabriken.

§ 2.

Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen der im § 1 bezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den zuständigen Behörden eingegangen, aber bis zu diesem Zeitpunkte nicht endgültig erledigt worden sind, unterliegen der Beschlußfassung der bisher zuständigen Behörden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell.
Kühn. v. Jagow.

Ausgegeben zu Berlin den 13. August 1914.

(Nr. 11371.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112). Vom 25. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 1 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112) erhält nachstehenden 3. Absatz:

Die Königliche Staatsregierung ist ermächtigt, eine örtliche und persönliche Verbindung von Rentenbankdirektionen vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. Kühn. v. Jagow.

(Nr. 11372.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Cöln und Cöln-Mülheim am Rhein. Vom 14. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1914, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cöln und die Organisation der Amtsgerichte Cöln und Mülheim am Rhein, (Gesetzsamml. S. 93), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Grenze zwischen den Bezirken der Amtsgerichte Cöln und Cöln-Mülheim am Rhein innerhalb der Stadtgemeinde Cöln wird vom 1. Oktober 1914 ab gebildet durch die Mitte des Rheines stromaufwärts bis zur Hohenzollernbrücke, durch den Nordrand dieser Brücke und den sich daran anschließenden Bahnkörper bis zur Kreuzung mit dem Bahnkörper der Linie Deutz-Mülheim am Rhein-Kalk Nord, durch diesen Bahnkörper bis zur Kalker Straße, durch die Kalker Straße bis zur Grenzstraße (Grüner Weg), durch diese Straße bis zur Kasernenstraße, durch den am Bahndamme gelegenen Rand der Kasernenstraße bis zur Cöln-Olpener Provinzialstraße, durch diese Provinzialstraße bis zum Schnittpunkte mit der Frankfurter Straße (Höhenberg), durch die Frankfurter Straße

bis zu ihrem Zusammentreffen mit der militärischen Ringstraße und durch die militärische Ringstraße bis zu dem Punkte, wo diese mit der Grenzlinie der Bürgermeistereien Cöln und Heumar zusammentrifft.

Die Hohenzollernbrücke und die genannten Bahnkörper (einschließlich des Geländes des neuen Bahnhofs Deutz) gehören zum Amtsgerichtsbezirke Cöln.

Wo im vorstehenden eine Straße als Grenze bezeichnet ist, bildet ihre Mittellinie, soweit aber ein besonderer Fahrdamm vorhanden ist, dessen Mittellinie die Grenze mit der Maßgabe, daß der Grenzzug, wo Straßen zusammenstoßen, auch die Verlängerung der Mittellinien bis zum Schnittpunkt umfaßt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Kühn. v. Jagow.

(Nr. 11373.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 10. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 97) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. sowie Verwaltung und Betrieb des in das Eigentum des Staates übergehenden Cronberger Eisenbahnunternehmens. Vom 14. Juli 1914.

Auf Ihren Bericht vom 6. Juli d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni d. J., betreffend die Eisenbahnanleihe für 1914, daß

I. bei der Herstellung der im § 1 unter I a und b vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien sowie der im § 1 unter IV 2 vorgesehenen Verbindungsbahn und der unter IV 3 vorgesehenen besonderen Verbindungsgleise die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs:
   1. der Haupteisenbahn von Altona nach Neumünster der Eisenbahndirektion in Altona,
   2. der Haupteisenbahn von Verden nach Rotenburg i. Hannover der Eisenbahndirektion in Hannover,
   3. der Haupteisenbahn von Buer Süd nach Haltern der Eisenbahndirektion in Essen (Ruhr),
   4. der Nebeneisenbahn von Wormditt nach Schlobitten der Eisenbahndirektion in Königsberg (Pr.),
   5. der Nebeneisenbahn von Hohensalza nach Luisenfelde der Eisenbahndirektion in Bromberg,
   6. der Nebeneisenbahn von Czersk nach Lienfelde der Eisenbahndirektion in Danzig,

7. der Nebeneisenbahn von Tempelburg nach Bärwalde i. Pommern und der Güterverbindungsbahn zwischen Scheune und dem Rangierbahnhofe Stettin der Eisenbahndirektion in Stettin,
8. der Nebeneisenbahn von Nikolausdorf nach Küpper der Eisenbahndirektion in Breslau,
9. der Nebeneisenbahnen von Stolberg-Rottleberode nach Stolberg am Harz und von Uslar nach Schönhagen der Eisenbahndirektion in Cassel,
10. der Nebeneisenbahnen von Derschlag nach Eckenhagen und von Wipperfürth nach Bergisch Gladbach der Eisenbahndirektion in Elberfeld,
11. der Nebeneisenbahn von Adenau nach Rengen (Daun) der Eisenbahndirektion in Cöln,
12. der besonderen Verbindungsgleise zwischen Jungfernheide und Fürstenbrunn der Eisenbahndirektion in Berlin

übertragen wird;

II. Verwaltung und Betrieb des Cronberger Eisenbahnunternehmens vom Tage des Überganges auf den Staat ab der Eisenbahndirektion in Frankfurt (Main) übertragen werden.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter Ia 3, 4 und 6 und unter Ib des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnlinien;
2. für die im § 1 unter III und IV 1 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebiets vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift;
3. für die im § 1 unter IV 2 a. a. O. vorgesehene Verbindungsbahn und die daselbst unter IV 3 vorgesehenen besonderen Verbindungsgleise.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1914.

Wilhelm.

v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.